Die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse Unterwaldens im 11. und 12. Jahrhundert

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **104 (1951)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

freund, Oechsli, Liebenau usw.) zitiert. Trotzdem sie dort nicht immer fehlerlos und nach den neuesten Gesichtspunkten herausgegeben wurden, genügen jene Veröffentlichungen für meine Zwecke. Außerdem war mir das Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nur in beschränktem Maße zugänglich, im Gegensatz zur Urkundensammlung des Stiftsarchivs Engelberg im Geschichtsfreund.

1. KAPITEL:

DIE WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE UNTERWALDENS IM 11. UND 12. JAHRHUNDERT

1. Die Grundherren

Das, was wir heute unter Ob- und Nidwalden verstehen, war während und vor der Gründung des Klosters Engelberg weder in grund-, noch in gerichtsherrlicher Hinsicht ein territorial einheitliches Gebilde. Obwohl die beiden Täler keineswegs als besonders fruchtbar oder ertragreich anzusprechen, sondern im Gegenteil noch äußerst rodungsbedürftig waren,[1] so finden wir dennoch schon früh verschiedene Adelige und Gotteshäuser, die dort grundherrliche Ansprüche besitzen.

Bis in die karolingische Zeit hinauf reichen die Rechte der elsässischen Benediktiner Abtei Murbach-Luzern, welche[2] in Unterwalden drei Dinghöfe besaß (nämlich in Stans, Alpnach und Giswil), die durch ein gemeinsames Hofrecht verbunden

---

[1] Namen wie «inter silvas, Waldstätte» usw., aber auch die häufig vorkommenden «Schwand, Schwändi, Brand, Rüti» etc. weisen auf den Waldreichtum einerseits, und die Rodungstätigkeit der verschiedenen Grundbesitzer anderseits hin. Vergl. Oechsli, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, 1891, S. 17 ff. Auch R. Burckhardt, Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirges, Archiv für Schw. Geschichte IV. S. 70 ff. Zum Folgenden: A. Bruckner, Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg, Stans 1946. Auch P. Hugo Müller, Obwaldner Flurnamen 1, 1939.

[2] Oechsli, S. 67 ff. Durrer, Einheit Unterwaldens, in: Jahrbuch für Schw. Geschichte XXXV, S. 59 ff.

waren und der Immunitätsgerichtsbarkeit des Abtes unterstanden, nebst verschiedenen anderen Gütern. Dazu kamen die Nutzungen des Almosenamtes von über dreißig Besitzungen in Beckenried, Buochs, Wolfenschießen, Stansstad, Alpnach, Wil, Oberdorf etc. Der Ertrag dieser dinglichen Ansprüche in Unterwalden war ziemlich beträchtlich. Er setzte sich zusammen aus Getreide, Nüssen, Rindern, verschiedenen Sorten Käse, Zigern, Fischen, Filzen, Schiffsbauholz, Eiern und etlichen Geldzinsen. Dazu noch die Fälle und Ehrschätze der Gotteshausgüter und der Nutzen des Klosterlandes.

Eine zweite Gruppe von grundherrlichen Rechten läßt sich auf die Lenzburger zurückführen, die in Unterwalden über ausgedehnten Grundbesitz verfügten.[3] Dieser gelangte zwar schon bevor sie ausstarben (1173) zum größten Teil an ihr Hausstift Beromünster, vor allem in Sarnen (die drei Höfe in Sarnen lieferten 13 Hämmel, 13 Ziegenhäute, 7 Ziger, 18 Käse, ein Mütt Nüsse, 18 hölzerne Becher und zwei Schilling), wo das Kloster außerdem drei Vierteile der dortigen Kirche erhalten hatte. Aber auch in Alpnach, Sachseln und Kerns, — in erster Linie also in Obwalden —, war das Kloster begütert.[4] Durrer vermutet sogar,[5] daß die nicht unbedeutenden Besitzungen der Froburger im Engelberger Tal (Allodialgüter in Engelberg und Umgebung) in letzter Linie auf die Lenzburger zurückzuführen seien, ebenso, oder wenigstens zum Teil, jene der Habsburger, die allerdings auf Grund teils ihrer Vogteiherrschaft über verschiedene Klöster, teils ihrer Erwerbung von Amtsgut, nicht zuletzt aber auch durch Kauf und Tausch, sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts einen beachtlichen Grundbesitz in Ob- und Nidwalden anzueignen wußten.[6] Zu erwähnen ist ferner das burgundische Haus Brienz-Regensberg, das noch im 13. Jahrhundert über verschiedene Grundstücke in Unterwalden verfügte; doch haben wir es hier scheinbar mit den Ueberresten

---

[3] Oechsli, S. 76 ff. Durrer, Einheit, S. 61. Bürgisser, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden, in: Festschrift Nabholz II, S. 131.

[4] Es besaß auch die Kirche zu Kerns, trat sie jedoch 1358 an Engelberg ab.

[5] Durrer, Einheit, S. 61.

[6] Bürgisser, S. 132. Oechsli, S. 99 ff.

eines einst größeren Grundbesitzes zu tun, der im Laufe der Zeit allmählich zerbröckelte.[7]

Eine weitere Gruppe nun, nämlich jene der Seldenbüren-Regensberger, ist für uns die aufschlußreichste und interessanteste, sind doch nicht weniger als drei verschiedene Klöster von ihnen mit Grundbesitz in Unterwalden ausgestattet worden. Der Stammsitz dieses Dynastenhauses, — der späteren Gründer von Engelberg —, liegt westlich von Zürich im Reppischtal.[8] Bürgisser meint, daß das Eindringen der Herren von Seldenbüren in Unterwalden wahrscheinlich Ende des 10. oder Anfangs des 11. Jahrhunderts stattgefunden habe, wobei sie sich zuerst auf den fruchtbaren Talboden in Stans, Buochs und Kerns Rechte erworben hätten, um dann später mit anderen Grundherren von dieser Basis aus weiter vorzudringen und das Tal zu roden. Ein Teil dieses neu erschlossenen Gebietes verschenkten sie dann an St. Blasien und Muri, später auch an Engelberg. Daß das Geschlecht der Herren von Seldenbüren reich begütert gewesen sein muß, ist schon daraus ersichtlich, daß es ohne einen gewissen wirtschaftlichen Rückhalt kaum eine so umfangreiche Siedlungstätigkeit sowohl im Schwarzwald und im Reppischtal, als auch in Unterwalden hätte erfolgreich durchführen können. Wir werden später nochmals darauf zurückkommen.

Schon im 10. Jahrhundert hat ein Glied dieses Geschlechtes das Kloster St. Blasien im Schwarzwald gestiftet, welches sowohl im Reppischtal, als auch in Unterwalden später begütert war; so zum Beispiel an der Kirche in Kerns, ferner in Eiwil, Alpnach und Kerns.[9] Besonders reichlich wurde das Kloster Muri von den Seldenbürern beschenkt, obwohl ja an sich die Habsburger als eigentliche Gründer dieses Stiftes anzusprechen sind und auch etliche Habsburgische Ministerialen dem Kloster Muri Güter zukommen ließen.[10] Aus den Güterverzeichnissen

den in Frage komme, da vor 1291 die Habsburger in der fraglichen Gegend kaum grundherrliche Rechte aufweisen konnten. Vergleiche zum Folgenden:

[7] Durrer, Einheit, S. 65 ff. Oechsli, S. 89 ff.

[8] Bürgisser, S. 131 ff. Oechsli, S. 79, 81 ff. Durrer, Einheit, S. 62.

[9] Oechsli, S. 81.

[10] Bürgisser, S. 132, 135, beweist recht anschaulich, daß in erster Linie das Haus Seldenbüren als donator für die Besitzungen Muris in Unterwal-

der Acta Murensia ist ersichtlich, daß diese Benediktiner Abtei besonders im Engelberger Tal und in Nidwalden über ansehnlichen Besitz verfügte, der dann allerdings im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts beinahe ausnahmslos an Engelberg überging. Daß Muri sogar im heutigen Klosterbezirk von Engelberg verschiedene Alpen und Güter besaß, ist nicht verwunderlich, wenn die eifrige Pioniertätigkeit der Herren von Seldenbüren, die sich über das ganze Tal erstreckte, in Betracht gezogen wird. So besaß dieses Kloster in Engelberg 5 diurnale (etwa 1,5 Hektaren nach Bürgisser) und eine Wiese,[11] ferner ein Gut am Niederberg.[12] Eine besondere Bedeutung messen die Acta den Alpen zu, die Muri beidseits der Engelberger Aa ganz oder teilweise in Besitz hatte.[13] So weisen die Güterverzeichnisse dem Kloster die ganze Kernalp ob Grafenort zu, ferner fünf Achtel der Alp Rigidal, die Hälfte von Stoffelberg und Furki, sowie kleinere Teile der Alpen Trübsee, Lutersee, Fürren, Ebnet, Tagenstal (alles Alpen bei Engelberg); des weiteren beinahe die ganze Alp Singsgau bei Grafenort, je die Hälfte von Dürrenboden (Wolfenschießen) und Niederbauen (Emmetten), je ein Viertel von Oberbauen und Horn (Buochs). Die Anteile an den Höfen Ober- und Niedereltschen (bei Grafenort) und eine Wiese in Stansstad scheint der gleiche Habsburger Ministeriale Arnold geschenkt zu haben, der schon in Engelberg eine Wiese vergabte. In Buochs besaß das Kloster 12 diurnale, einen Anteil an der Kirche und die Fischenz, letztere ein Geschenk des Edlen Reiniger von Büron,[14] in Stans zwei Drittel der Kirche, 5 diurnale und einen Acker, in Kerns den Zehnten der Kirche und einen Acker. Kleineren Besitz ferner in Sarnen, Wolfenschießen, Schwarzenberg, Fallenbach etc.

Durrer, Die Kunstdenkmäler Unterwaldens, 1899—1928, Artikel «Stans». Bürgisser, S. 121 ff. Durrer, Einheit, S. 63. Oechsli, S. 78 ff. P. I. Heß, Der Grenzstreit zwischen Engelberg und Uri, in: Jahrbuch für Schw. Gesch. 1900. Acta Murensia, ed. Kiem, Quellen zur Schw. Geschichte III. Teil 1883.

[11] Ein Geschenk des Habsburger Ministerialen Arnold. Oechsli, S. 79.

[12] Engelberg.

[13] Acta Murensia, 80—84.

[14] Durrer glaubt, daß die Herren von Altbüron und ihre Erben, die Herren von Balm, ebenfalls mit dem Hause Seldenbüren-Regensberg verwandt sind. Einheit, S. 62, Anm. 2.

Die grundherrlichen Rechte Muris in Obwalden scheinen demnach ziemlich bedeutend gewesen zu sein, doch hat es sie zum weitaus größten Teil in Verlauf des 12. und 13. Jahrhunderts an das Kloster Engelberg verloren. Wie, ist nicht ohne weiteres ersichtlich; Muri hat sie offenbar zum Teil geschenkweise, zum Teil auch durch Kauf oder Tausch an Engelberg abgetreten. Beide Stifter hatten ja in den Seldenbürern gemeinsame Wohltäter gefunden, ganz abgesehen davon, daß die Unterwaldner Besitzungen für Muri doch weit abgelegen waren, trotz seiner wirtschaftlichen Verwaltungszentrale in Gersau.

2. Die Inhaber der Rechtsgewalt

Unterwalden gehörte, wie schon der Stiftungsbrief für das Kloster Engelberg beweist, zur Landgrafschaft Zürichgau, welche im 12. Jahrhundert in den Händen der Grafen von Lenzburg lag. Als dann diese im Jahre 1173 ausstarben, ist die Landgrafschaft[15] als Reichslehen an die Habsburger übergegangen. Diesen gelang es noch im Verlaufe des 12. Jahrhunderts, durch Usurpation und geschicktes Ausnützen der gegebenen Verhältnisse die Hundertschaften Schwyz, Nidwalden und Obwalden zu allodialen Vogteien herunterzudrücken. Die Folge davon war, daß die bis anhin freien und vogteilosen Waldstätte steuerpflichtig wurden und nur noch als Freie zweiten Ranges galten.[16]

Wir haben somit eine dynamische Entwicklung vor uns: Die allodbesitzenden Freien, welche in Unterwalden den weitaus

---

[15] Zur Frage der Landgrafschaft und der Stellung des Landgrafen: Gasser, A. Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1930, S. 113 ff., 222 ff. Hirsch, H. Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922, S. 200.

[16] K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, in: Zeitschrift für Schw. Geschichte, XXI, Heft 3, S. 580 ff., 586 ff., etc. Dazu generell: Gasser, vor allem S. 114, Anmerkung 7. Hirsch, Hohe Gerichtsbarkeit. G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter, in: Abhandlung der phil. hist. Klasse der königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissensch., Bd. 22, No. 1, Leipzig 1903. Fr. v. Wyß, Freie Bauern, Freiämter, Freigerichte und Vogteien der Ostschweiz im spätern MA, in: Zeitschr. für Schw. Recht, Bd. XVIII, 1873 und die bei Gasser angegebene Literatur. Ueber die Beziehung Graf-Vogt: A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster, Diss. Tübingen. 1907, S. 9 ff. und S. 100 ff.

größten Teil der Bevölkerung ausmachten,[17] gerieten durch die ihnen zwangsweise auferlegte Vogtsteuer der neuen Herren in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zu den Habsburgern, was umso gefährlicher war, als im Mittelalter bei den Vogteiherren die Tendenz vorherrschte, die ihrem Schirm unterstellten Vogtleute den Eigenleuten gleichzusetzen.[18] Die ursprünglich vollfreien Schwyzer und Unterwaldner aber hatten kein Bedürfnis nach der Gerichtsherrschaft (und den damit verbundenen fiskalischen Abgaben!) und dem «Schutz» der Habsburger, weil ihnen ihre Waffentüchtigkeit, der Schutz der Berge und die politisch hochentwickelte, markgenossenschaftliche Wirtschaftsorganisation ihrer Täler jene Selbständigkeit gewährten, welche den Bauern des platten Landes abging.

Gegen diese Bestrebungen der Habsburger richtete sich der Freiheitsbrief, den sich die Schwyzer im Jahre 1240 im kaiserlichen Lager zu Faenza holten und der erste Bund (1273) der Talschaften Schwyz, Nidwalden und Uri. Doch war damit das ersehnte Ziel noch lange nicht erreicht: Erst die Schlacht am Morgarten verwirklichte die Ansprüche der Waldstätte in praxi und bildete einen gewissen Schlußpunkt des jahrzehntelangen Kampfes um die überlieferte Vollfreiheit.

Neben der großen Zahl von Freien im Unterwalden des 11. und 12. Jahrhunderts haben nicht wenig Grundherrschaften dingliche und öffentlich rechtliche Forderungen an die ihnen unterstellten Bauern. So war beispielsweise die Grund- und Gerichtsherrschaft des Chorherrenstiftes Beromünster, dessen Besitz zum größten Teil ziemlich arrondiert in Obwalden lag, sehr straff organisiert. Das Hofrecht der Meierhöfe bindet die Untertanen an die Scholle, verbietet die Ungenossenehe, kann die Hörigen zur Heirat zwingen und unterwirft die Hofgenossen der gerichtlichen, fiskalischen, ja sogar bis zu einem gewissen Grade der militärischen Gewalt des mächtigen Vogtes.[19]

---

[17] K. Meyer, S. 574 ff. Durrer war im Gegensatz zur Auffassung Meyers nur zu einem Drittel Freie gekommen (Einheit, S. 93 ff.).

[18] Gasser, Landeshoheit, S. 104. K. Meyer, S. 590, Anm. 13.

[19] Vergleiche: Hofrecht der Meierhöfe von Beromünster, Segesser, Rechtsgeschichte I, S. 718 ff. Oechsli, S. 78, 144 ff., 200. Durrer, Einheit, S. 75 ff.

Das Gotteshaus Murbach hatte schon im Jahre 727 ein Immunitätsprivileg erhalten; es konnte aber den Vogt nicht selber wählen, denn seit dem 12. Jahrhundert waren die Habsburger Kastvögte[20] des elsässischen Stiftes. Diese verliehen die Untervogtei über die Höfe des Klosters in Stans, Alpnach und Giswil den Edlen von Wolhusen, welche sich mit der Zeit eine starke Stellung zu sichern wußten und von den Untertanen eine Art Vogtsteuer erhoben, obwohl sie dafür keine rechtlichen Grundlagen besaßen. Es scheint, daß sie sich durch ihre Machtgelüste mehrmals mit dem Abt überwarfen, wie eine Urkunde von 1279 zu berichten weiß.[21] Die gerichtsherrschaftlichen Kompetenzen über die Höfe waren im Laufe der Zeit geteilt worden, ein Vorgang, dem wir in der Entwicklungsgeschichte mehrerer Immunitäten begegnen: Der Kastvogt hatte die Blut- und der Untervogt die Strafgerichtsbarkeit inne; beide aber empfingen ihre Macht durch die Hand des Abtes (wenigstens theoretisch!).[22] Interessant ist die Tatsache, daß, obgleich in Luzern das Staffelgericht unter dem Vorsitz des Abtes und des Kastvogtes bestand, sich im Obwaldner Hof Giswil eine eigene Blutgerichtsbarkeit erhalten konnte, was auf die gerichtsherrliche Emanzipation der Untervögte von Wolhusen zurückzuführen ist.[23] Noch im Jahre 1432 finden wir die Giswiler im Streit mit den Kirchhören von Sachseln, Lungern, Kerns, Sarnen und Alpnach wegen des dortigen Hochgerichtes.

---

[20] Ueber den Ausdruck Kastvogt: H. Hirsch, Ueber die Bedeutung des Ausdruckes Kastvogt, in: Zeitschr. des Hist. Vereins von Steiermark, Bd. 26, 1931, S. 64 ff. Hirsch setzt Kastvogtei = Schirmvogtei. Der «Kasten», der den Kastvogteien den Namen gab, bezeichnete das Finanzamt des Vogtes. Das Wort Kastvogt umschließt somit die Beziehung zwischen Schutzpflicht des Vogtes und Abgabepflicht der Untertanen, die den Schutz des Herrn genießen.

[21] Q. E. E. (Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft) Abt. 1, Bd. 1, S. 595. Oechsli, Regest 259. Solche Vorkommnisse sind durchaus nicht selten. Vergleiche dazu Kapitel fünf. Auch E. Gothein, Die Hofverfassung auf dem Schwarzwald, in: Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins, N. F. Bd. I (40), S. 257 ff., besonders 264 ff.

[22] Durrer, Kunstdenkmäler, Artikel Stans, Alpnach, Giswil usw. Durrer, Einheit, S. 70 ff. Oechsli, S. 67 ff., 140 ff.

[23] Oechsli, Regest 813. Gasser, S. 255. Durrer, Einheit, S. 71. Kopp, Geschichte der Eidg. Bünde II, 130.

Das Gotteshaus Muri hatte seinen Besitz in Unterwalden in Streulage und es scheint, daß sich seine Güter (meist Alpen!) nie in einem Hofverband zusammengeschlossen haben. Durch das kaiserliche Privileg Heinrichs V. wurde dem Kloster die volle Immunität bestätigt und dem Convent freie Abt- und Vogtwahl zugesichert.[24] Die Kastvogtei über Muri befand sich seit Ende des 11. Jahrhunderts ununterbrochen bei den Habsburgern, die diese Stellung allerdings dann und wann zu ihren Gunsten auszunutzen wußten und das Stift wirtschaftlich schädigten.[25] Die Aufgabe der klösterlichen Güter und Alpen in Unterwalden bestand in erster Linie darin, das Kloster mit Milchprodukten und Vieh zu versorgen. Welche Bedeutung diesem Besitz zugemessen wurde, beweisen die entsprechenden Stellen in den Acta Murensia,[26] doch ist auch aus ihnen nicht ersichtlich (allerdings keineswegs ausgeschlossen), ob das Kloster Muri seine Besitzungen in Unterwalden von besonderen Meiern, die dann dem Propst der Verwaltungszentrale Gersau unterstanden hätten, verwalten und beaufsichtigen ließ.[27]

St. Blasiens Besitz in Unterwalden scheint noch weniger jemals in einem Hofverband zusammengeschlossen gewesen zu sein. Der Amtmann, den das Kloster in Klingnau hatte, erschien nur, um die Zinsen einzuziehen.[28] Die Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute von St. Blasien — und wohl auch von Muri — wird von anderen Gerichtsherrschaften ausgeübt worden sein.

Die soziale und ständische Schichtung[29]

Was die Zahl der Vollfreien betrifft, so haben wir schon oben gesehen, daß nach den Untersuchungen von K. Meyer[30] sich die

---

[24] Kiem, Geschichte Muris, Stans 1888, S. 18 ff., S. 46 ff. Durrer, Einheit, S. 78 ff. Oechsli, S. 146 ff. Vergleiche auch in Kapitel zwei die entsprechende Urkunde für Engelberg. Heinrich V. verleiht das Privileg an Engelberg unter beinahe gleichlautenden Bestimmungen wie an Muri.

[25] Bürgisser, S. 137.

[26] Acta Murensia, S. 82 ff. Kiem, Geschichte des Klosters Muri, S. 51.

[27] Bürgisser, S. 123. Auch Anm. 9.

[28] Durrer, Einheit, S. 79 ff. Oechsli, S. 80 f., 148.

[29] Vergleiche zum Folgenden vor allem: A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolinger Zeit, Weimar 1921. C. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im MA, Leipzig 1886, Fr. v. Wyß (Anm. 16). Seeliger, Oechsli;

meisten Unterwaldner eines freien Standes erfreuen konnten, wenigstens solange, bis Ende des 12. Jahrhunderts die Habsburger sich die Vogtei über die Waldstätte erschlichen und die freien Eigensäßen in ihre gerichtsherrschaftliche und fiskalische Abhängigkeit brachten.

Der persönliche Gerichtsstand eines freien Bauern wurde keineswegs berührt, wenn er Klosterland zur Bebauung übernahm und dermaßen in eine gewisse dingliche Abhängigkeit zur geistlichen Grundherrschaft gelangte. Gerade in Unterwalden scheint es mehrere solcher Fälle gegeben zu haben: Sogar die Angehörigen des niederen Adels traten zum Teil in die Dienste der Grundherren, ohne deswegen ihre soziale Stellung zu verlieren. Anders gestalteten sich die Verhältnisse, wenn der Eigenbesitz nur gering war: In diesem Fall konnte es allerdings vorkommen, daß der Freie, welcher in die Dienste eines Grundherren eintrat, mit der Zeit auf das Niveau des freien Hintersassen herabsank, die als landlose Freie direkt unter die Herrschaftsgewalt des Herrn getreten waren.[31]

Demgegenüber ist bei den Untertanen der Klöster und der weltlichen Grundbesitzer in erster Linie zu unterscheiden zwischen den eigentlichen Hörigen und den freien Hintersassen. Die Hörigen bebauten das Land der Herrschaft und waren in ein strenges Hofrecht eingespannt, das ihnen nur die Genossenheirat gestattete. Dem Grundherrn mußte beim Tod des Familienoberhauptes das beste Stück Vieh als Fall gegeben werden und wollte ein Hintersasse sein Haus verkaufen, konnte er dies nur innerhalb der Grundherrschaft und im Einverständnis seines Herrn gegen Entrichtung eines Ehrschatzes (Handänderungsgebühr).[32] Der Gerichtsstand der Unfreien war in erster Linie vor dem Herrschaftsgericht, höchstens daß sie in Sachen der schweren Kriminaljustiz den öffentlichen Gerichten unterstanden.[33]

Ganahl, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen, in: Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Lichtensteins, Bd. 6. Ferner Kapitel 5 und die dort angegebene Literatur. Auch A. Bruckner, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Tales Engelberg.

[30] Siehe Anmerkung 18.

[31] Vergl. Kapitel 5 und die Literatur der Anmerkung 29.

[32] Oechsli, S. 199 ff.

[33] Seeliger, S. 91 ff.

Die freien Hintersassen waren ursprünglich landlose Freie, die durch Uebernahme und Bebauung von herrschaftlichem Gute sich freiwillig unter die Oberherrschaft eines Grundbesitzers begeben hatten; oder dann jene Tradenten, die beispielsweise einem Kloster alle ihre Güter aufgetragen hatten und kein Eigen mehr besaßen. Sind darunter vielleicht die freien Zinsleute zu rechnen, die das Stift Muri im Melchtal, Ellenbrunnen, Rohren usw. besaß?[34] Oder allgemein: Konnten sich die sogenannten freien Hintersassen und Zinsleute trotz ihrer dinglichen Abhängigkeit eine gewisse Freiheit in gerichtsherrlichen Belangen bewahren? Und weiter: Hat es innerhalb von Immunitätsgrenzen überhaupt jemals Freie gegeben?[35]

Das Kennzeichen der Unfreiheit war ursprünglich ein rein negatives: Ausschluß von Heer und öffentlichem Gericht. In dem Augenblick aber, wo die freien Hintersassen der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen entzogen werden, oder umgekehrt: In dem Zeitpunkt, wo die alte, einheitliche Gerichtshoheit des Grafen durch das Entstehen und Wachsen der kirchlichen wie weltlichen (Bann-) Gerichtsherrschaften durchlöchert wird, entsteht aus der Unfreiheit ein rein privatrechtliches Verhältnis, denn servi und freie Hintersassen unterscheiden sich jetzt nicht mehr durch Teilnahme oder Nichtteilnahme an Heer und Gericht. Unfreiheit wird mehr und mehr zu einem bloßen Wort, und die angesiedelten freien Hintersassen unterscheiden sich in Bezug auf ihren Gerichtsstand meist nicht mehr vom Unfreien. Indem sich aber Freie unter die Herrschaftsgewalt eines Grundherren begaben, vermochten sie gerade in gerichtsherrlicher Hinsicht das Niveau der übrigen Hofgenossen entsprechend zu heben und die Stellung der Hörigen dem Herrn gegenüber zu verbessern.

Trotz dieser Wandlung des Freiheitsbegriffes und der weitgehend rechtlichen Gleichsetzung der Immunitätsinsassen bleibt

---

[34] Bürgisser, S. 124, 136 und Anm. 10.

[35] Vergleiche zum Folgenden neben Gasser, S. 44 ff., 77 ff., 151 ff., 188 ff. vor allem: Den Abschnitt Ganahls über «Immunität und Standesverhältnis». Seeliger, S. 135 ff., 145 ff., 173 ff. Auch Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920, S. 53 ff. Ferner Kapitel 5 und Anmerkung 29.

die Masse der Gotteshausleute nach wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten äußerst heterogen: Umfang des bäuerlichen Gutes, Höhe des Zinses, Verpflichtung zum Frondienst schaffen Unterschiede und verschiedene soziale Stufen in einer sonst einheitlichen bäuerlichen Bevölkerung (in den einzelnen Urbarien der Klöster sehen wir nicht selten, daß oft im gleichen Dorf, unter den gleichen Verhältnissen und dem selben Hofrecht die einzelnen Bauern sehr unterschiedliche wirtschaftliche Lasten zu tragen haben). Der Freiheitsbegriff gewinnt so im hohen Mittelalter ausschließlich gerichtliche Bedeutung und meint den Gerichtsstand im Grafengericht oder in der Freivogtei (im Gegensatz zum Gerichtsstand vor geistlichen und weltlichen Immunitätsgerichten).

Seeliger hat gezeigt, daß die aufgezeichnete Entwicklung durch die Bildung von Bannbezirken noch gefördert wurde. Außerhalb der engeren Immunität (eigentlicher Klosterbezirk, Fronhöfe) beginnt die Gerichtsherrschaft über die Unfreien zu erlahmen,[36] und die freien Hintersassen bewahren nur noch in Bezug auf die dingliche Abhängigkeit ihren Zusammenhang mit dem Immunitätsgericht. In gerichtsherrlichen Belangen entfremden sie den Klostergerichten und gewinnen eine gewisse Freizügigkeit, indem sie sich zum Beispiel allodial-freien Gerichtsherrschaften unterstellen. In dinglicher Beziehung blieben sie dem Gerichte des Grundherrn weiter verpflichtet. Anders gestalteten sich, wie wir noch sehen werden, die Verhältnisse in den engeren Immunitäten, wo sich geistliche Gerichtsherrschaften mit staatsterritorialem Charakter bilden konnten.

Was den Adel betrifft, so findet sich in den Waldstätten nur ein Vertreter des hohen Adels, die Freiherren von Attinghausen. Der niedere Adel, Ministerialen und Dienstleute, stehen im Dienst der verschiedenen Gotteshäuser und weltlichen Herrscher. In Unterwalden waren beispielsweise die Meier von Stans, die Kellner von Sarnen und die Ritter von Aa Ministerialen des Klosters Murbach-Luzern. Engelberg besaß nur einige wenige, unbedeutende Dienstleute. Die Froburger, die Herren von Eschibach, die Habsburger und andere weltliche Herren

---

[36] Seeliger, S. 148 ff.

hatten ebenfalls ihre Ministerialen in Unterwalden zur Verwaltung der Güter und der fiskalischen Abgaben der Untertanen.[37]

Die Klöster sahen in ihren Ministerialen neben dem Kastvogt eine Vertretung nach außen, welche in erster Linie auf den Fronhöfen die Gerichtsbarkeit und wirtschaftliche Leitung inne hatten. Man bediente sich dabei vor allem eines Kreises von Beamten, die durch Geburt und Besitz mit dem Herrschaftsbereich der Grundherrschaft schon einen gewissen Zusammenhang besaßen. Die cellerarii, auch Meier oder Kellner genannt, standen sozial etwas tiefer als die eigentlichen Untervögte. Einerseits fehlte ihnen meistens jede Jurisdiktionsgewalt über die Hofgenossen, anderseits waren sie nur aus der familia des Grundherren hervorgegangen. Besonders die freien Zinsleute und die grundbesitzenden freien Hintersassen scheinen zu dieser Stellung auserkoren worden zu sein (der Ammann von Wolfenschießen, ein grundherrlicher Beamte Engelbergs, wird um 1400 als Hochrichter genannt;[38] er war ein Ministeriale bäuerlicher Abkunft).

2. KAPITEL

DAS STIFT ENGELBERG ALS REFORMKLOSTER

Die Besitzverhältnise der Kirchen und Klöster sind im Mittelalter ganz wesentlich durch die Institution des Eigenkirchenwesens bestimmt. Neben den geistlichen Würdenträgern ist es vor allem der weltliche Laienadel, welcher sich oft ansehnliche Rechte aller Art, besonders in wirtschaftlichen Belangen, an den verschiedenen Gotteshäusern zu sichern wußte, sei es durch reine Usurpation, sei es auf legalem Wege als Beschützer und advocatus, oder nicht zuletzt auf Grund seiner (oft vermeintlichen) Rechte als Gründer eines sogenannten Hausstiftes. Es war deshalb nichts außergewöhnliches, daß ein Kloster sich nicht nur in ökonomischer und verwaltungsrechtlicher Hinsicht beinahe ganz der Willkür einer adeligen Familie ausgeliefert

---

[37] Oechsli, S. 167 ff.

[38] Durrer, Kunstdenkmäler, Artikel Wolfenschießen; Ganahl, Artikel: Die Entstehung der St. Gallischen Ministerialität.